



Das Projekt steht ganz am Anfang. Es gibt ein besonderes Verzeichnis im Cyberfahnder, eine Struktur für die Navigation, ein paar leere Seiten, eine knappe Einleitung und eine einzige, aber recht umfangreiche Seite, die den Grundlagen gewidmet ist. Sie behandelt die Begriffe Cybercrime und IuK-Strafrecht und macht grundsätzliche Aussagen über das IuK-Strafrecht im engeren Sinne, über seine Besonderheiten und die Betrachtungsebenen bei der Informationstechnik. Die Texte überraschen nicht und sind nicht ganz neu, aber neu zusammen gestellt und auf das Wesentliche gebracht.

## PHB Praxishandbuch zum IuK-Strafrecht (Link)

Seit etwa 9 Monaten beschäftige ich mich mit der Frage, wie die Arbeitsergebnisse aus mehr als fünf Jahren des Cyberfahnders zusammen gefasst und so präsentiert werden können, dass der Anwender einen schnellen Zugriff auf Lösungen hat. Die besonderen Schwierigkeiten dabei sind, dass die Cybercrime zunächst – auch wegen ihrer Varianten – beschrieben werden muss, bevor sie unter die Vorschriften des IuK-Strafrechts subsumiert werden kann, und dass der Anwender über Sachverhalte zur Problemlösung geführt werden muss. Die [Anlage](#) zeigt ein knappes Beispiel dazu.

Die Flapsigkeiten und sprachlichen Frechheiten, die ich mir im Tagesgeschäft leiste, dürfen in einem solchen Werk nicht erscheinen. Es muss abgeklärt, abgesichert und genau sein. Dieser Aufgabe stelle ich mich und weiß zugleich, dass der Aufwand gehörig sein wird.

In den zurückliegenden Monaten habe ich Einiges darauf verwandt, meine eigenen Kenntnislücken auszuloten, wo es ging, zu schließen, und Überlegungen dazu zu führen, wie ein solches Projekt aussehen könnte. Die Rahmenbedingungen haben sich nach und nach heraus gebildet. Ein gedruck-

The screenshot shows the 'Cyberfahnder' website interface. At the top, there are navigation tabs for 'Themen' (Cybercrime, Ermittlungen, TK & Internet, Schillen, Impressum) and 'Dächer' (Staatsseite, Geschichte, Cybercrime, IuK-Strafrecht, Strafverfahren). Below this is a 'Praxis-Handbuch' section with a search bar and a list of navigation links: 'Start', 'Einleitung', 'Geschichte der Cybercrime', 'Sachverhalte und Erscheinungsformen', 'besonderes IuK-Strafrecht', 'Strafverfahrensrecht', 'Glossar', and 'Index'. The main content area displays the title 'PHB Praxishandbuch zum IuK-Strafrecht' by Dieter Kochheim, published in 2012. It includes a brief introduction and a list of topics.

tes Buch oder PDF-Dokument kamen in der Entstehungsphase nicht in Betracht, weil sie zu wenig Spielräume für Querverweise lassen. Sie sind eher etwas für Monographien, die von vorne bis hinten gelesen werden wollen. Die einzige „gedruckte“ Alternative sind Lexika und juristische Kommentare. Sie haben eine klare Navigation, die sich entweder am Alphabet oder an der Gesetzessystematik orientiert. Genau dem entziehen sich die Cybercrime und das IuK-Strafrecht.

Der wachsame Leser wird gemerkt haben, dass gerade in jüngerer Zeit grundlegende Fragen im Cyberfahnder angesprochen werden und diese Beiträge signalisieren meine Suche nach Lösungen, Strukturen und Zusammenhängen.

Die letzten Tage haben aber auch gezeigt, dass der Aufwand, den ich betreiben muss, erheblich ist. Es geht nicht nur darum, ansprechende Texte zu schreiben, sondern sie auch ansprechend zu präsentieren. Das kostet Zeit, die ich nur begrenzt habe und die ich auch nur bedingt aufbringen will.

Das PHB ist ein Langzeitprojekt, das erst nach und nach Konturen annehmen wird. Begleiten Sie mich dabei mit Anregungen, Kritik, Material und Beiträgen. Es ist kein Wiki, lässt aber alle Möglichkeiten zur Mitgestaltung offen.

Dieter Kochheim, 29.07.2012

► [Zum Praxishandbuch zum IuK-Strafrecht](#)

## **Anlage: Bankkonto – ungeklärte Sollbuchung**

Allein aus der Tatsache, dass eine ungeklärte Kontobelastung erfolgte, lässt sich noch nicht auf eine bestimmte Art von Straftat schließen. Die Art und Umstände der Buchung bedürfen einer näheren Betrachtung.

### **1. Auszahlung an einem ausländischen Geldautomaten**

1.1 Die Verfügung kann darauf beruhen, dass dem Geschädigten eine Zahlungskarte gestohlen wurde (Diebstahl) oder dass er sie verlor und sie vom Finder unterschlagen wurde (Unterschlagung).

1.1.1 Der Diebstahl bezieht sich auf die Zahlungskarte als solche (§ 242 StGB) und ist eine selbständige Tat (keine mitbestrafte Vortat zum anschließenden Computerbetrug<sup>1</sup>). Eine geringwertige Sache kommt nicht in Betracht (§ 248a StGB), weil die Zahlungskarte personifiziert und deshalb wie ein Ausweis oder Führerschein zu behandeln ist<sup>2</sup>. Die unberechtigten Geldauszahlungen sind tatmehrheitliche Delikte des Computerbetruges<sup>3</sup> (§ 263a StGB) und keine mitbestraften Nachtaten.

Wird die Zahlungskarte in der Absicht weggenommen, sich unbefugt durch ihre Benutzung und die Eingabe der zugehörigen Geheimzahl Geld aus einem Bankautomaten zu verschaffen und sie sodann dem Berechtigten zurückzugeben, ist das eine straflose Gebrauchsentwendung (furtum usus)<sup>4</sup>.

Eine straflose Gebrauchsanmaßung kommt nicht Betracht, wenn der Täter die Geldkartenfunktion der Zahlungskarte nutzt (Guthabekarte, PrePaid), weil er sie dann nicht in demselben Zustand zurückgeben kann<sup>5</sup>.

1.1.2 Für die Unterschlagung (§ 246 StGB) gelten dieselben Grundsätze. In den Fällen der Gebrauchsanmaßung wird es regelmäßig bereits an der Zueignung fehlen.

<sup>1</sup>Gewahrsamsbruch zu Lasten des Karteninhabers (BGH, Beschluss vom 30.01.2001 – 1 StR 512/00, Abs. 5).

<sup>2</sup>Fischer, § 248a StGB, Rn 4 (unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 12.02.1987 – 4 StR 224/87).

<sup>3</sup>BGH, Beschluss vom 30.01.2001 – 1 StR 512/00

<sup>4</sup>BGH, Beschluss vom 16.12.1987 - 3 StR 209/87

<sup>5</sup>In Anlehnung an die Fälle des Diebstahls von Sparbüchern.